



Bericht und Beschlussempfehlung des Innen und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer (Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/609

Der Landtag hat den oben genannten Gesetzentwurf durch Plenarbeschluss vom 26. Januar 2001 federführend dem Innen- und Rechtsausschuss sowie mitberatend dem Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen, zuletzt am 10. Mai 2001, beraten und empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Der beteiligte Wirtschaftsausschuss schloss sich diesem Votum in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 an.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz
zur Neufassung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer (Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG) ¹

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil Berufsaufgaben, Schutz der Berufsbezeichnung, Eintragung und Löschung	
§ 1 Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten der jeweiligen Fachrichtung und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners	unverändert
§ 2 Berufsaufgaben der Ingenieurin oder des Ingenieurs	
§ 3 Berufspflichten	
§ 4 Schutz der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, der Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner und des Zusatzes freischaffend	
§ 5 Schutz der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur	
§ 6 Eintragung als Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Stadtplanerin oder Stadtplaner	
§ 7 Eintragung als Freischaffende Architektin oder Freischaffender Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Freischaffende Stadtplanerin oder Frei-	

¹ Ersetzt Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. Schl.-H. S. 274)

schaffender Stadtplaner

- § 8 Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur
- § 9 Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 10 Zusammenschluss zu Gesellschaften, Haftpflichtversicherung
- § 11 Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft
- § 12 Versagung der Eintragung
- § 13 Löschung der Eintragung
- § 14 Auswärtige Berufsangehörige und Gesellschaften
- § 15 Führung der Listen

**Zweiter Teil
Architekten- und Ingenieur-
kammer**

- § 16 Rechtsform, Siegelführung
- § 17 Pflichtmitglieder
- § 18 Freiwillige Mitglieder
- § 19 Aufgaben der Kammer
- § 20 Organe, Verpflichtung von Organmitgliedern
- § 21 Kammerversammlung
- § 22 Vorstand
- § 23 Eintragungsausschuss
- § 24 Ehrenausschuss
- § 25 Ehrenverfahren
- § 26 Maßnahmen im Ehrenverfahren
- § 27 Schlichtungsausschuss
- § 28 Ehrenamt
- § 29 Ablehnungsgründe
- § 30 Organisationssatzung, Wahlsatzung
- § 31 Beitragssatzung und Gebührensatzung
- § 32 Satzung über das Versorgungswerk

- § 33 Finanzwesen
- § 34 Auskunftspflicht
- § 35 Auskünfte, Verarbeitung von Daten
- § 36 Aufsichtsbehörde
- § 37 Verordnungsermächtigung

Dritter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Über-
gangs- und Schlussvorschrif-
ten

- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Übergangsvorschriften
- § 40 Änderung der Landesbauordnung
- § 41 Inkrafttreten

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer (Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG)

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erhält folgende Fassung:

unverändert

Erster Teil
Berufsaufgaben, Schutz der
Berufsbezeichnung, Eintra-
gung und Löschung

§ 1
Berufsaufgaben der Architek-
tin oder des Architekten der
jeweiligen Fachrichtung und
der Stadtplanerin oder des
Stadtplaners

(1) Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten, der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners sind in der Fachrichtung

1. Architektur:
die künstlerische, technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung und Gestaltung von Bauwerken sowie deren städtebauliche Einbindung,
2. Innenarchitektur:
die künstlerische, technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung und Gestaltung von Innenräumen einschließlich der damit verbundenen Änderung von Gebäuden,
3. Landschaftsarchitektur:
die künstlerische, technische, wirtschaftliche und biologisch-ökologische Freianlagen- und Landschaftsplanung, die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen,
4. Stadtplanung:
die gestaltende, technische, wirtschaftliche, soziale und nachhaltige Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung, insbesondere die Ausarbeitung von Bauleitplänen und sonstigen städtebaulichen Plänen.

(2) Zu den Berufsaufgaben der in Absatz 1 genannten Personen gehören auch die Beratung und Betreuung der Auftraggeberinnen oder der Auftraggeber, die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.

(3) Ebenfalls zu den Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten, der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten und der Stadtplanerin oder des

Erster Teil
Berufsaufgaben, Schutz der
Berufsbezeichnung, Eintra-
gung und Löschung

§ 1
Berufsaufgaben der Architek-
tin oder des Architekten der
jeweiligen Fachrichtung und
der Stadtplanerin oder des
Stadtplaners

unverändert

Stadtplaners gehören in der Fachrichtung

1. Architektur:
die Mitwirkung an der Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung sowie der Freianlagen- und Landschaftsplanung,
2. Landschaftsarchitektur:
die Mitwirkung an der Bauwerksplanung, der Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung,
3. Stadtplanung:
die Mitwirkung an der Bauwerksplanung sowie der Freianlagen- und Landschaftsplanung

einschließlich einer auf die Fachrichtung bezogenen Berater- und Gutachtertätigkeit.

§ 2

Berufsaufgaben der Ingenieurin oder des Ingenieurs

(1) Berufsaufgabe der Ingenieurin oder des Ingenieurs ist im Rahmen der Fachrichtung die Ausübung von Ingenieurtätigkeiten technischer und technisch-wirtschaftlicher Art, die sich auf Planung, Konstruktion, Prüfung, Beratung und Begutachtung sowie die Überwachung und Koordinierung der Ausführung baulicher Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen beziehen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten im Vermessungswesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) genannten Aufgaben.

(2) Berufsaufgabe der bauvorlageberechtigten Ingenieurin oder des bauvorlageberechtigten Ingenieurs ist im Rahmen der Fachrichtung Bauingenieurwesen die technische und wirtschaftliche Planung und Gestaltung von Gebäuden. Zu den Berufsaufgaben gehören auch die Beratung und Betreuung der Bauherrin oder des Bauherrn, die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.

(3) Zu der Berufsaufgabe nach Absatz 2 können auch die Mitwirkung an der Orts- und

§ 2

Berufsaufgaben der Ingenieurin oder des Ingenieurs

(1) unverändert

(2) Berufsaufgabe der bauvorlageberechtigten Ingenieurin oder des bauvorlageberechtigten Ingenieurs ist im Rahmen der Fachrichtung Bauingenieurwesen die **technische, wirtschaftliche und umweltgerechte** Planung und Gestaltung von **baulichen Anlagen**. Zu den Berufsaufgaben gehören auch die Beratung und Betreuung der Bauherrin oder des Bauherrn, die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.

(3) unverändert

Stadtplanung, der Regional- und Landesplanung sowie der Freianlagen- und Landschaftsplanung einschließlich einer hierauf bezogenen Berater- und Gutachtertätigkeit gehören.

(4) Berufsaufgabe der Bauingenieurin oder des Bauingenieurs, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft (§ 73 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein) sind die Aufstellung dieser Nachweise einschließlich der Beratung und Betreuung der Bauherrin oder des Bauherrn, die Überwachung und Koordination der Ausführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.

(4) unverändert

§ 3 Berufspflichten

(1) Die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen gerecht zu werden, das ihnen entgegengebracht wird. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart insbesondere verpflichtet,

1. die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu beachten,
2. sich beruflich fortzubilden,
3. Leistungen nach den geltenden Honorarordnungen abzurechnen,
4. bei freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren, insbesondere keine Provisionen, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anzunehmen,
5. sich kollegial zu verhalten, nur im Rahmen ihrer Berufsaufgaben tätig zu werden, das geistige Eigentum anderer zu achten und Pläne oder Bauvorlagen nur zu unterzeichnen, wenn sie von ihnen oder unter ihrer Verantwortung gefertigt worden sind,
6. bei fehlender Sachkunde oder Erfahrung auf einzelnen Gebieten Sachverständige heranzuziehen,
7. Werbung zu unterlassen, die nach Form und Inhalt mehr darstellt als eine sachliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit,

§ 3 Berufspflichten

(1) Die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen gerecht zu werden, das ihnen entgegengebracht wird. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart insbesondere verpflichtet,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **ihre** Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren, insbesondere keine Provisionen, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anzunehmen,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

8. sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, die den Übereinstimmungsvermerk (§ 19 Nr. 7) erhalten haben,	8.	unverändert
9. bei beruflichen Streitigkeiten untereinander vor Anrufung der Gerichte eine gütliche Einigung vor dem Schlichtungsausschuss zu versuchen,	9.	unverändert
10. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen,	10.	unverändert
11. die sozialen Belange ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen,	11.	unverändert
12. die Namen aller freischaffend Tätigen in der Bürobezeichnung, im Namen oder in der Firma der Gesellschaft anzugeben und	12.	unverändert
13. als Mitglied von Organen und Ausschüssen Verschwiegenheit in vertraulichen Angelegenheiten zu wahren.	13.	unverändert
(2) Für auswärtige Architektinnen oder Architekten der jeweiligen Fachrichtung, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure gilt bei einer Tätigkeit in Schleswig-Holstein das im Bundesland der Eintragung maßgebende Berufsrecht. Fehlt es in dem Bundes- oder sonstigen Herkunftsland an vergleichbaren berufsrechtlichen Bestimmungen, gelten für sie die Berufspflichten des Absatzes 1.	(2)	unverändert

§ 4

Schutz der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, der Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner und des Zusatzes freischaffend

(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“, „Freischaffende Architektin“ oder „Freischaffender Architekt“, „Freischaffende Innenarchitektin“ oder „Freischaffender Innenarchitekt“, „Freischaffende Landschaftsarchitektin“ oder „Freischaffender Landschaftsarchitekt“ und „Freischaffende Stadtplanerin“ oder „Freischaffender Stadtplaner“ darf vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten-

§ 4

Schutz der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, der Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner und des Zusatzes freischaffend

unverändert

liste oder in die Stadtplanerliste eingetragen ist.

(2) Die geschützten Berufsbezeichnungen dürfen nicht in anderen Wortverbindungen geführt werden. Dies gilt nicht für Wortverbindungen, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, wie Architektenbüro oder Stadtplanerbüro, Architekten-gesellschaft oder Stadtplanergesellschaft.

(3) Soweit Berufsbezeichnungen nicht geführt werden dürfen, gilt das auch für ihre fremdsprachliche Form. Das Recht zur Führung akademischer Grade bleibt unberührt.

§ 5

Schutz der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 führen, wer in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

(2) Die geschützten Berufsbezeichnungen dürfen nicht in anderen Wortverbindungen geführt werden. Dies gilt nicht für Wortverbindungen, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, wie Büro Berater Ingenieurinnen oder Büro Berater Ingenieurinnen oder Gesellschaft Berater Ingenieurinnen oder Gesellschaft Berater Ingenieurinnen. Zusätze, die auf die Fachrichtung hinweisen, sind zulässig; das Gleiche gilt für Hinweise auf die Befähigung nach § 9 Abs. 1 oder 2. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 6

Eintragung als Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Stadtplanerin oder Stadtplaner

(1) Als Architektin oder Architekt, als Innenarchitektin oder Innenarchitekt, als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, als Stadtplanerin oder Stadtplaner ist einzutragen, wer

1. Berufsaufgaben nach § 1 wahrnehmen will,

§ 5

Schutz der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur

unverändert

§ 6

Eintragung als Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Stadtplanerin oder Stadtplaner

unverändert

2. die erforderliche Vorbildung nach Absatz 2 bis 4 oder 6 besitzt und
3. in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, seine Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat.

(2) Als Vorbildung ist nachzuweisen:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsplanung, Stadtplanung oder ein anderes, dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium) an einer Hochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung und
2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der jeweiligen Fachrichtung innerhalb der letzten acht Jahre.

Nummer 2 gilt nicht für Personen, die die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Die erforderliche Vorbildung besitzt auch, wer dem Eintragungsausschuss eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung nachweist und vor dem Eintragungsausschuss eine Prüfung auf Hochschulniveau ablegt.

(4) Die nach Absatz 2 geforderte Vorbildung kann durch den Nachweis ersetzt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich durch die Qualität ihrer oder seiner Leistungen besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuss durch eigene Arbeiten nachweist.

(5) Wer in der Liste eines anderen Bundeslandes gelöscht ist oder einen Löschungsantrag gestellt hat, weil sie oder er dort ihre oder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder die überwiegende Beschäftigung aufgegeben hat oder aufgeben will, ist bei Vorlage einer Bescheinigung über die Löschung oder beantragte Löschung ohne erneute Prüfung in die Liste einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 12 vorliegen.

(6) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zum Nachweis der Vorbildung notwendig

1. für die Eintragung als Architektin oder Architekt:

die Vorlage eines Diploms, eines Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises nach Artikel 7, 11 oder 12 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 233 S. 15), nach Artikel 1 der Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und nach Artikel 1 der Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71, L 87 S. 36) sowie die in Absatz 2 Nr. 2 genannte praktische Tätigkeit,

2. für die Eintragung als Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner:

- a) die Vorlage eines Diploms im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Zugang zu diesen Berufen oder deren Ausübung erforderlich ist oder

- b) die Vorlage von Ausbildungsnachweisen im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG

und die in Absatz 2 Nr. 2 genannte praktische Tätigkeit.

(7) Wer eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen hat, kann eingetragen werden, wenn diese Ausbildung der an einer deutschen Hochschule gleichwertig ist und eine nachfolgende praktische Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesen wird.

(8) Absatz 4 gilt auch für Personen, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

(9) Wer nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, hat auch bei Vorliegen der Voraussetzungen keinen Anspruch auf Eintragung in die Liste, wenn für die Führung der Berufsbezeichnung keine Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 7

Eintragung als Freischaffende Architektin oder Freischaffender Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Freischaffende Stadtplanerin oder Freischaffender Stadtplaner

(1) Als „Freischaffende Architektin“, „Freischaffender Architekt“, „Freischaffende Innenarchitektin“, „Freischaffender Innenarchitekt“, „Freischaffende Landschaftsarchitektin“, „Freischaffender Landschaftsarchitekt“, „Freischaffende Stadtplanerin“ oder „Freischaffender Stadtplaner“ ist einzutragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt. Eigenverantwortlich tätig sind Personen, die ihren Beruf fachlich und wirtschaftlich selbständig ausüben. Unabhängig tätig sind Personen, die keine eigenen Produktions-, Investitions-, Handels- oder Lieferinteressen haben oder vertreten, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. In Gesellschaften nach § 10 können nur Partnerinnen oder Partner, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Aktionärinnen oder Aktionäre freischaffend tätig sein.

(2) Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren können als freischaffend Tätige eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen.

§ 8

Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur

(1) Als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur ist einzutragen, wer

1. die Berufsaufgaben nach § 2 wahrneh-

§ 7

Eintragung als Freischaffende Architektin oder Freischaffender Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Freischaffende Stadtplanerin oder Freischaffender Stadtplaner

unverändert

§ 8

Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur

unverändert

men will,

2. aufgrund des Ingenieurgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 177), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf,
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung eine einschlägige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre nachweist,
4. den Beruf eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 7 Abs. 1 ausübt oder ausüben will und
5. in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat.

(2) § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 9

Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur ist einzutragen, wer

1. die Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 2 oder 3 wahrnehmen will,
2. aufgrund des Ingenieurgesetzes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf,
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Bauingenieurwesen von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre nachweist und
4. in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder seine

§ 9

Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) unverändert

überwiegende Beschäftigung hat.

§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Als Ingenieurin oder Ingenieur, deren oder dessen bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Landesbauordnung nicht prüft, ist einzutragen, wer

1. diese Nachweise aufstellen will,
2. das Studium als Bauingenieurin oder Bauingenieur an einer Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ mindestens drei Jahre mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise befasst war.

(2) Als Ingenieurin oder Ingenieur, deren oder dessen bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Landesbauordnung nicht prüft, ist einzutragen, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ mindestens drei Jahre **innerhalb der letzten fünf Jahre** mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise befasst war.

§ 10

Zusammenschluss zu Gesellschaften, Haftpflichtversicherung

(1) Freischaffende Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure können sich zu Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878) oder zu Kapitalgesellschaften zusammenschließen. Weitere Mitglieder der Gesellschaft können auch Personen sein, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen und in die Liste nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 eingetragen sind.

(2) Gesellschaften haben zur Deckung von Haftpflichtansprüchen aus ihrer Tätigkeit eine Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschließen und mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Löschung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 3 Mio. DM (ab 1. Januar 2002: 1,5 Mio. Euro) für Personenschäden und 500 000 DM (ab 1. Januar 2002: 250 000 DM) für Sach- und Vermögensschä-

§ 10

Zusammenschluss zu Gesellschaften, Haftpflichtversicherung

(1) Freischaffende Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure können sich zu Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), **zuletzt** geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **19. Dezember 2000** (BGBl. I S. 1757) oder zu Kapitalgesellschaften zusammenschließen. Weitere Mitglieder der Gesellschaft können auch Personen sein, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen und in die Liste nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 eingetragen sind.

(2) unverändert

den. Die Leistungen der Versicherung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Architekten- und Ingenieurkammer (Kammer) überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des §158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182).

(3) Partnerschaftsgesellschaften können die Haftung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftraggebern für Ansprüche aus ihrer Tätigkeit durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken. Eine Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsvertrag zu vereinbaren.

(3) unverändert

§ 11
Eintragung als Partner-
schaftsgesellschaft oder Ka-
pitalgesellschaft

(1) Eine Partnerschaftsgesellschaft ist in die Liste nach § 15 Abs. 1 einzutragen, wenn

1. Gegenstand der Partnerschaftsgesellschaft die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach den §§ 1 oder 2 oder nach den §§ 1 und 2 ist,
2. sämtliche Partner zu dem in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personenkreis gehören,
3. die Partnerschaftsgesellschaft ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat und eine ausreichende Berufshaftpflicht-Versicherung nachgewiesen ist.

(2) Eine Kapitalgesellschaft ist in die Liste nach § 15 Abs. 1 einzutragen, wenn

§ 11
Eintragung als Partner-
schaftsgesellschaft oder Ka-
pitalgesellschaft

unverändert

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 in entsprechender Weise erfüllt sind,
2. mindestens 75 % der Anteile von Berufsangehörigen nach den §§ 1 oder 2 gehalten werden und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmt, dass
 - a) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden können,
 - b) Kapitalanteile, die durch Erbfall oder als Vermächtnis erworben sind oder Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern gehören, die ihre Berufsbezeichnung verloren haben, innerhalb von zwei Jahren an freischaffend tätige Berufsangehörige nach § 10 Abs. 1 übertragen werden,
 - c) die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter gebunden ist und
 - d) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten.

Die Kammer kann die Frist im Falle der Nummer 3 Buchst. b verlängern.

(3) Bezeichnungen, die nach § 4 Abs. 1 und § 5 geschützt sind, dürfen vorbehaltlich des § 14 Abs. 3 im Namen oder in der Firma geführt werden, sobald die Gesellschaft in die Liste der Kammer eingetragen ist.

§ 12 Versagung der Eintragung

- (1) Die Eintragung in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 oder in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4 ist zu versagen,
1. solange nach § 70 des Strafgesetzbuches oder § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt ist, das Tätigkeiten nach den §§ 1 oder 2 zum Gegenstand hat,
 2. bei Verurteilung zu einer Strafe, wenn sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass es an der Eignung zur Erfüllung der Be-

§ 12 Versagung der Eintragung

unverändert

rufsaufgaben nach den §§ 1 oder 2 fehlt,

3. solange zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist oder
4. die Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

(2) Die Eintragung kann versagt werden, wenn

1. innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag auf Eintragung eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben worden ist,
2. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat.

§ 13

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung natürlicher Personen ist zu löschen, wenn

1. die oder der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet oder verstirbt,
2. ihre oder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder ihre oder seine überwiegende Beschäftigung in Schleswig-Holstein aufgibt oder keine Hauptwohnung oder Hauptniederlassung in Schleswig-Holstein zu ermitteln ist,
3. die zuständige Behörde das Führen der in § 1 des Ingenieurgesetzes genannten Berufsbezeichnung untersagt hat,
4. nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 eintreten oder bekannt werden,
5. wiederholt Bauanträge oder Bauanzeigen eingereicht oder bautechnische Nachweise erstellt worden sind, die wesentliche Mängel aufweisen, oder
6. die Tätigkeit als Bauleiterin oder Bauleiter nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wiederholt mangelhaft ausgeübt worden ist.

§ 13

Löschung der Eintragung

unverändert

In den Fällen der Nummern 5 und 6 ist die Löschung nur zulässig, wenn der Eintragungsausschuss die Eingetragene oder den Eingetragenen aus Anlass einer früheren mangelhaften Leistung auf die Rechtsfolgen weiterer mangelhafter Leistungen schriftlich hingewiesen hat.

(2) Die Eintragung als freischaffend ist zu löschen, wenn der Beruf nicht mehr eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt wird.

(3) Die Eintragung natürlicher Personen kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung

1. der Beruf ununterbrochen fünf Jahre lang nicht mehr ausgeübt worden ist, es sei denn, dies beruht auf Alter oder Krankheit, der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des § 81 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes,
2. nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 12 Abs. 2 eintreten oder bekannt werden und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind,
3. sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht vorlagen oder
4. keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

(4) Die Eintragung einer Gesellschaft ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die geschützte Berufsbezeichnung im Namen oder der Firma nicht mehr geführt wird,
3. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder
4. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 kann der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Eintragungsvoraussetzungen einräumen.

(5) Die Eintragung einer Gesellschaft kann gelöscht werden, wenn das Insolvenzverfahren gegen sie eingeleitet ist oder keine aus-

reichende Berufshaftpflichtversicherung (§ 10 Abs. 2 und 3) vorliegt.

§ 14
Auswärtige Berufsangehörige
und Gesellschaften

(1) Wer in Schleswig-Holstein weder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung noch seine überwiegende Beschäftigung hat, darf eine Berufsbezeichnung nach den §§ 4 oder 5 oder vergleichbare Berufsbezeichnungen ohne Eintragung in die Liste führen, wenn

1. sie oder er diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund der gesetzlichen Regelung eines anderen Bundeslandes führen darf oder
2. sie oder er als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nachweist und keine sonstigen Versagungsgründe bestehen, die zur Ablehnung eines Antrages auf Eintragung führen würden.

(2) Wer in Schleswig-Holstein weder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung noch seine überwiegende Beschäftigung hat, darf als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur tätig sein, wenn

1. sie oder er in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder bauvorlageberechtigten Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder
2. sie oder er als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachweist und keine sonstigen Versagungsgründe bestehen, die zur Ablehnung eines Antrages auf Eintragung führen können.

(3) Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, dürfen im Namen oder in der Firma Berufsbezeichnungen nach den §§ 4 und 5 führen, wenn sie aufgrund

§ 14
Auswärtige Berufsangehörige
und Gesellschaften

unverändert

eines Gesetzes zur Führung dieser Berufsbezeichnung in einem anderen Land befugt sind. Die Kammer kann der Gesellschaft die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

1. sie, ihre Partnerinnen oder Partner oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ihre Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht rechtmäßig ausüben oder
2. sie, ihre Partnerinnen oder Partner oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (§ 10 Abs. 2 und 3) abgeschlossen haben.

(4) Auswärtige Personen und Gesellschaften haben die Absicht, Leistungen in Schleswig-Holstein zu erbringen, der Kammer anzuzeigen. Sie werden in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen. Ihnen ist eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder das Vorhandensein der zur Berufsausübung notwendigen Qualifikationen einschließlich notwendiger praktischer Tätigkeiten und das Vorliegen einer ausreichenden Berufshaftpflicht-Versicherung ergibt.

(5) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Absatz 4 genannten Personen oder Gesellschaften bereits eine Bescheinigung einer anderen Architekten- oder Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, die nicht älter als fünf Jahre ist; die Kammer kann die Vorlage der Bescheinigung verlangen. Die Bescheinigung ist einzuziehen, wenn eine auswärtige Person oder Gesellschaft die Berufsbezeichnung aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Kammer oder Behörde nicht mehr führen darf oder sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vorgelegen haben. Satz 1 und 2 gilt nicht für die in § 9 Abs. 2 genannten Personen.

(6) § 6 Abs. 9 gilt entsprechend. Wird die Eintragung in das Verzeichnis abgelehnt, kann die Kammer die Aufnahme einer Tätigkeit in Schleswig-Holstein untersagen.

§ 15
Führung der Listen

- (1) Die Kammer führt Listen
1. der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten,
 2. der Stadtplanerinnen und Stadtplaner,
 3. der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure,
 4. der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure,
 5. der Ingenieurinnen und Ingenieure, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft,
 6. der Partnerschaftsgesellschaften sowie der Kapitalgesellschaften,
 7. der in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen und
 8. der Sachverständigen, deren Anerkennung der Kammer nach § 37 Abs. 3 oder in anderer Weise übertragen ist.

Eine Eintragung unter mehreren Fachrichtungen ist möglich.

(2) Eintragungen erfolgen auf Antrag. Die in die Liste eingetragenen Personen und Gesellschaften erhalten einen Ausweis über die Eintragung. Der Ausweis ist bei Löschung der Eintragung zurückzugeben.

Zweiter Teil
Architekten- und Ingenieur-
kammer

§ 16
Rechtsform, Siegelführung

(1) Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt die Bezeichnung „Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein“.

(2) Die Kammer ist berechtigt, das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein“ zu

§ 15
Führung der Listen

unverändert

Zweiter Teil
Architekten- und Ingenieur-
kammer

§ 16
Rechtsform, Siegelführung

unverändert

führen.

§ 17
Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder der Kammer sind

1. freischaffend tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten,
2. freischaffend tätige Stadtplanerinnen und Stadtplaner,
3. freischaffend tätige Ingenieurinnen und Ingenieure (Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure),
4. die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen,

die die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen und sich nicht nur gelegentlich mit den jeweiligen Berufsaufgaben (§§ 1 und 2) befassen. Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung in der Liste.

§ 18
Freiwillige Mitglieder

(1) Gewerblich tätige, angestellte oder beamtete Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Ingenieurinnen und Ingenieure sind auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufzunehmen, wenn sie in einer der in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 genannten Listen eingetragen sind. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Versagungsgründe nach § 12 Abs. 2 vorliegen. Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erfüllen, werden auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als freiwilliges Mitglied ist auf Antrag ferner aufzunehmen, wer nach Abschluss der Hochschulausbildung eine für die Eintragung in die Liste notwendige praktische Tätigkeit ausübt und in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder

§ 17
Pflichtmitglieder

unverändert

§ 18
Freiwillige Mitglieder

unverändert

seine überwiegende Beschäftigung hat.

(3) Freiwillige Mitglieder scheidern auf Antrag aus. Ihr Ausscheiden wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam, sofern der Vorstand nichts anderes zulässt. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen mit der Löschung in einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Liste oder mit dem Verlust der Berechtigung, sich Ingenieurin oder Ingenieur zu nennen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2).

§ 19 Aufgaben der Kammer

Die Kammer hat neben ihren sonstigen Aufgaben

1. die Baukultur, das Bauwesen, den Städtebau, die Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes zu fördern,
2. für die berufliche Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder, der sonstigen in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 Eingetragenen und derjenigen Personen zu sorgen, die zur Vorbereitung ihrer Eintragung in die Listen eine praktische Tätigkeit ausüben,
3. die beruflichen und sozialen Belange der Gesamtheit der Mitglieder und der sonstigen in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen zu wahren, deren Berufsinteressen zu fördern und zu vertreten, die Berufsgrundsätze zu regeln und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
4. Behörden in Fragen, die den Tätigkeitsbereich der in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise zu beraten,
5. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
6. die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu regeln, soweit der Kammer die Bestellung von Sachverständigen übertragen ist, bei der Bestellung von Sachverständigen mitzuwirken und

§ 19 Aufgaben der Kammer

unverändert

auf Verlangen von Gerichten und Behörden Sachverständige zu benennen,

7. im Wettbewerbswesen die Übereinstimmung der Wettbewerbsbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und im Einzelfall innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Einspruch in schriftlicher Form gegenüber der Ausloberin oder dem Auslober zu erheben,
8. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und
9. als zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überwachen.

§ 20 Organe, Verpflichtung von Organmitgliedern

(1) Die Organe der Kammer sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss und
4. der Ehrenausschuss.

(2) Den Organen können nur Mitglieder der Kammer angehören. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. In die Organe dürfen keine Personen berufen werden, die die Aufsicht über die Kammer führen. Die Besetzung der Organe nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 soll dem Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Kammer entsprechen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 20 Organe, Verpflichtung von Organmitgliedern

unverändert

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Innenministerium, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Organe werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten verpflichtet.

§ 21 Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung gehören die Mitglieder der Kammer an.

(2) Die Kammerversammlung ist zuständig für

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass von Geschäftsordnungen für die Kammerversammlung, den Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschuss sowie sonstige Ausschüsse,
3. die Schaffung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Wahl, die Festsetzung der Wahlzeit und die Abberufung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes,
8. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder weiterer Organe und Ausschüsse, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
9. die Einrichtung weiterer, vom Gesetz nicht genannter Ausschüsse,
10. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes, der Organe und der Ausschüsse, mit Ausnahme der Entschädigungen nach § 28 Abs. 3,
11. sonstige Gegenstände, über die sie sich die Beschlussfassung durch Satzung vorbehalten hat.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ~~Be-~~

§ 21 Kammerversammlung

unverändert

schlüsse zur Änderung der Organisationssatzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern der Organe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Kammerversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragt.

§ 22 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Präsidentin oder Präsident), zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und einer durch Satzung zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter muss Architektin oder Architekt und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter Ingenieurin oder Ingenieur sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Unaufschiebbare Entscheidungen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter getroffen werden; die Reihenfolge der Vertretung wird durch Satzung bestimmt. Der Vorstand ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten. Verletzt ein Beschluss der Kammerversammlung das Recht, hat der Vorstand dem Beschluss zu widersprechen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter, und das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten die Kammer gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Für laufende Verwaltungsgeschäfte ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Für die Ausfertigung von Satzungen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwal-

§ 22 Vorstand

unverändert

tung.

§ 23 Eintragungsausschuss

(1) Dem Eintragungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Beisitzerinnen oder Beisitzern an. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden können Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. Die oder der Vorsitzende und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein und weder dem Vorstand noch dem Ehrenausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet über Eintragungen in den Fällen der §§ 6 bis 9 und 11 sowie Versagungen und Löschungen nach §§ 12 und 13, über die Aufnahme in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4, die Ausstellung oder Einziehung der in § 14 Abs. 4 genannten Bescheinigungen, soweit Absatz 7 diese Aufgaben nicht der Geschäftsstelle überträgt, und über Hinweise nach § 13 Abs. 1 Satz 2. Er entscheidet ferner über die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausbildungsnachweisen und Prüfungszeugnissen, die für eine Eintragung oder Berufsausübung außerhalb Schleswig-Holsteins erforderlich sind. Gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses kann abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung unmittelbar Klage erhoben werden.

(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei der Entscheidung über die Eintragung oder Löschung als

1. Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner müssen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der jeweiligen Fachrichtung ange-

§ 23 Eintragungsausschuss

unverändert

hören,

2. Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur müssen alle Beisitzerinnen oder Beisitzer Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sein,
3. bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur, als Ingenieurin oder Ingenieur, deren oder dessen bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft, müssen alle Beisitzerinnen oder Beisitzer in die entsprechende Liste eingetragen sein.

Satz 2 gilt auch bei sonstigen Entscheidungen nach Absatz 3. Bei der Eintragung der in § 15 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen entscheidet der Ausschuss in der Besetzung nach Satz 1.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt von Fall zu Fall die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Maßgabe des Absatzes 4.

(6) Das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss ist nicht öffentlich.

(7) Über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 4 Nr. 1 und 3 entscheidet die Geschäftsstelle der Kammer.

§ 24 Ehrenausschuss

(1) Dem Ehrenausschuss gehören die oder der Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Beisitzerinnen oder Beisitzern an. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden können Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. Die oder der Vorsitzende und die Vertreterinnen oder Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein und weder dem Vorstand noch dem Eintragungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt.

(3) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern. Das

§ 24 Ehrenausschuss

unverändert

Verfahren ist nicht öffentlich. Mindestens ein Mitglied muss der Beschäftigungsart (freischaffend, angestellt/beamtet oder gewerblich) der oder des Betroffenen angehören. Die oder der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Mitglieder des Ausschusses unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart an den Sitzungen teilnehmen.

§ 25 Ehrenverfahren

(1) Mitglieder der Kammer haben sich wegen berufsunwürdiger Handlungen in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss zu verantworten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht und die unbefugte Verwertung geheim zu haltender Tatsachen gelten als berufsunwürdige Handlungen. Auf Antrag eines Kammermitgliedes muss eine Entscheidung über sein Verhalten in einem Ehrenverfahren herbeigeführt werden.

(2) Die amtliche Tätigkeit von Mitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen und Tätigkeiten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein. Das Gleiche gilt für berufspolitische, wissenschaftliche und künstlerische Ansichten und Handlungen.

(3) Auswärtige Berufsangehörige, für die es im Herkunftsland kein Verfahren vor einem Ehren- oder vergleichbaren Ausschuss oder vor Berufsgerichten gibt, haben sich bei berufsunwürdigen Handlungen vor dem Ehrenausschuss zu verantworten. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren eingeleitet werden, ist aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage während des Ehrenverfahrens erhoben wird. Dem Ehrenverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils zugrunde zu legen.

(5) Im Fall eines Freispruchs kann wegen desselben Sachverhalt ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt, jedoch einen Verstoß gegen Berufs-

§ 25 Ehrenverfahren

unverändert

pflichten darstellt.

§ 26
Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Warnungsgeld bis zur Höhe von 40 000 DM (ab 1. Januar 2002: 20 000 Euro),
3. Einzug der durch die Pflichtverletzung erlangten Vorteile,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Kammer,
5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren.

Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 5 können miteinander verbunden werden. Das Warnungsgeld sowie eingezogene Vorteile sind für Fürsorgezwecke der Kammer zu verwenden.

(2) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt in drei Jahren. Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuchs entsprechend. Verstößt die Handlung gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch nicht später als diese.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses kann abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung unmittelbar Klage erhoben werden.

§ 27
Schlichtungsausschuss

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammer oder Gesellschaften, zwischen ihnen oder Dritten ergeben, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen

§ 26
Maßnahmen im Ehrenverfahren

unverändert

§ 27
Schlichtungsausschuss

unverändert

nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die ständigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf jeweils vier Jahre vom Vorstand bestellt; bei der Bestellung sollen Frauen und Männer entsprechend dem Zahlenverhältnis unter den Mitgliedern der Kammer berücksichtigt werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung von drei Mitgliedern tätig. Vorbehaltlich Satz 3 müssen mindestens zwei der Mitglieder Angehörige der Kammer sein; je ein Mitglied muss der Beschäftigungsart einer der Parteien angehören. Sind Dritte beteiligt, benennen diese ein Mitglied, das nicht der Kammer angehört.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer oder einer Gesellschaft hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung einer Partei oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist eine dritte Person beteiligt, wird der Schlichtungsausschuss nur mit ihrem Einverständnis tätig.

(4) Misslingt der Schlichtungsversuch, erlässt der Schlichtungsausschuss bei Einverständnis der Beteiligten einen Schiedsspruch.

§ 28 Ehrenamt

(1) Die in die Organe oder Ausschüsse der Kammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht Ablehnungsgründe nach § 29 vorliegen. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes endet mit dem Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(2) Die Tätigkeit von Mitgliedern der Kammer in Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Die in ein Ehrenamt berufenen Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(3) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen, die nicht Kammermitglieder sind, erhalten eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung.

§ 28 Ehrenamt

unverändert

§ 29
Ablehnungsgründe

(1) Ein Mitglied der Kammer kann die Annahme eines Ehrenamtes nur ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied der Kammer

1. bereits mehrere öffentliche oder berufswichtige Ehrenämter innehat,
2. Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter ist und der Dienstherr oder der Arbeitgeber feststellt, dass das Ehrenamt mit den Dienstpflichten unvereinbar ist,
3. sechs Jahre ein Ehrenamt ausgeübt hat,
4. für mindestens vier in seinem Haushalt lebende Kinder zu sorgen hat oder in der Fürsorge für seinen Haushalt in ganz besonderem Maße behindert oder belastet ist,
5. durch anhaltende Krankheit oder Gebrechen in der Ausübung des Ehrenamtes behindert ist,
6. häufig oder langandauernd aus dem Lande Schleswig-Holstein beruflich abwesend ist,
7. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
8. durch die Ausübung des Ehrenamtes in seinem beruflichen Fortkommen in ganz besonderem Maße behindert wird.

(2) Der Vorstand entscheidet, ob ein Grund für eine Ablehnung oder ein Ausscheiden vorliegt. Das Recht der Ablehnung oder des Ausscheidens erlischt, wenn es nicht vor Annahme des Ehrenamtes oder bei späterem Eintreten eines wichtigen Grundes unverzüglich geltend gemacht wird.

§ 30
Organisationssatzung, Wahl-
satzung

(1) Die Kammer gibt sich eine Organisationssatzung; sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

§ 29
Ablehnungsgründe

unverändert

§ 30
Organisationssatzung, Wahl-
satzung

unverändert

2. die Geschäftsführung,
3. die Zusammensetzung, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes,
4. die Zusammensetzung der sonstigen Organe und der Ausschüsse sowie die Amtsdauer ihrer Mitglieder mit Ausnahme der Amtsdauer des Eintragungs- und des Ehrenausschusses sowie des Schlichtungsausschusses,
5. die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, der sonstigen Organe und der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungs- und Ehrenausschusses,
6. die Einberufung der Kammerversammlung und
7. die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.

(2) Die Organisationssatzung ist so auszugestalten, dass die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten gesichert ist und bei Angelegenheiten, die ausschließlich freiberuflich, gewerblich tätige oder angestellte und beamtete Architektinnen oder Architekten aller Fachrichtungen und Ingenieurinnen oder Ingenieure betreffen, nur diese Gruppe stimmberechtigt ist.

(3) Die Kammer trifft im Rahmen einer Wahlsatzung Regelungen, die eine dem Zahlenverhältnis von Männern und Frauen unter den Mitgliedern der Kammer entsprechende Verteilung der Sitze in den Organen und den zu wählenden Ausschüssen ermöglichen. Der Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie dies für eine anteilige Besetzung erforderlich ist.

§ 31 Beitragssatzung und Gebührensatzung

(1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihres persönlichen und sachlichen Aufwands Beiträge nach einer Beitragssatzung. Beiträge können auch von Nichtmitgliedern erhoben werden, die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragen sind; Gesellschaften sind nicht beitragspflichtig. Eine Staffelung der Beiträge nach der Höhe des

§ 31 Beitragssatzung und Gebührensatzung

unverändert

Einkommens der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit ist zulässig. Soll der Beitrag darüber hinaus aus sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden, ist das gesamte Einkommen maßgebend. Die Satzung kann für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder unterschiedliche Beitragssätze vorsehen. Die §§ 20, 21 und 24 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), gelten entsprechend.

(2) Für Eintragungen in Listen und Verzeichnisse, die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, die Prüfung von Nachweisen und die Durchführung eines Ehren- oder Schlichtungsverfahrens können Gebühren und Auslagen nach einer Gebührensatzung erhoben werden. Die §§ 3 bis 6, 9, 10 Abs. 1, §§ 11 bis 13, 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 17 und 20 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend. Im Ehren- und Schlichtungsverfahren trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens. Für das Ehrenverfahren ist § 467 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 32 Satzung über das Versorgungswerk

(1) Die Kammer kann durch Satzung ein Versorgungswerk für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige errichten. Die Kammer kann ihre Mitglieder mit Ausnahme der freiwilligen Mitglieder verpflichten, dem Versorgungswerk beizutreten, sofern die Mehrheit der hiervon betroffenen Mitglieder zustimmt.

(2) Mitglieder der Kammer, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung haben, sind vom Beitritt am Versorgungswerk ausgenommen. Mitglieder, die der Versicherungspflicht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Angestellte unterliegen, sind auf Antrag vom Beitritt zu befreien. Mitglieder des Versorgungswerks können auf Antrag auch die in § 18 Abs. 2 genannten Kammermitglieder werden.

(3) Die Satzung muss eine selbständige Verwaltung des Versorgungswerks durch eigene Organe vorsehen. Sie muss ferner Bestim-

§ 32 Satzung über das Versorgungswerk

unverändert

mungen enthalten über

1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
3. Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Teilnahme,
5. Befreiung von der Teilnahme, insbesondere während einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk,
6. freiwillige Teilnahme, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer und
7. Wahl und Amtsdauer der Organe des Versorgungswerks.

(4) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums und des für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministeriums.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann sich die Kammer einer Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet durch Satzung anschließen; für die Satzung gilt Absatz 4 entsprechend. Soweit die Satzung nach Satz 1 eine Pflichtmitgliedschaft begründet, gilt Absatz 1 Satz 2.

(6) Das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks gegenüber den ihm angeschlossenen Mitgliedern richtet sich nach den für das Versorgungswerk geltenden Rechtsvorschriften, soweit in der Satzung nach Absatz 5 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist.

§ 33 Finanzwesen

(1) Der Vorstand der Kammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vor. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Vorstand der Kammer stellt nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben auf und legt sie einem Ausschuss zur Prüfung und Abnahme vor. Der Ausschuss berichtet der Kammerversammlung vor der Entlastung

§ 33 Finanzwesen

unverändert

des Vorstandes.

**§ 34
Auskunftspflicht**

Die Mitglieder der Kammer und die in Listen und Verzeichnisse nach § 15 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 Eingetragenen sind verpflichtet, den Organen der Kammer Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben notwendig ist. Dies gilt nicht für Auskünfte, durch die sich das Mitglied der Kammer einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einem Ehrenverfahren aussetzen würde. Sonstige Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe beamten- oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

**§ 35
Auskünfte, Verarbeitung von
Daten**

(1) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, hat ein Recht auf Auskunft aus den Listen und Verzeichnissen nach § 15 Abs. 1 und § 14 Abs. 4. Auskünfte sind auf die in Absatz 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 genannten Daten zu beschränken. Diese Daten dürfen veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, wenn die Betroffenen zugestimmt oder nach Unterrichtung über eine beabsichtigte Veröffentlichung nicht widersprochen haben.

(2) Die Kammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Von Mitgliedern, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern und Abwicklerinnen oder Abwicklern von Gesellschaften, von Personen, die in eine Liste nach § 15 Abs. 1 oder ein Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 eingetragen sind, einen Eintragungsantrag gestellt oder die Absicht, Leistungen zu erbringen, nach § 14 Abs. 4 angezeigt haben, dürfen insbesondere folgende Daten erhoben werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der be-

**§ 34
Auskunftspflicht**

unverändert

**§ 35
Auskünfte, Verarbeitung von
Daten**

unverändert

ruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,

4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. sonstige, zur Eintragung in eine Liste nach § 15 Abs. 1 oder ein Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 notwendige Angaben,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren, Löschungen in den Listen und Verzeichnissen nach Nummer 7 sowie Mitteilungen nach Artikel 17 und 18 der Richtlinie 85/384/EWG.

(3) Die Kammer ist berechtigt, Daten nach Absatz 2 an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und an Behörden auswärtiger Staaten zu übermitteln und entsprechende Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Aufgaben der anfragenden Stelle erforderlich ist. Im Falle von Übermittlungen an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist § 16 des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Kammer auf Anfrage der zuständigen Behörde der genannten Staaten die entsprechenden Daten zu übermitteln.

(4) Mit der Löschung der Eintragung nach § 13 sind zugleich sämtliche bei der Kammer über die oder den Betroffenen gespeicherte Daten zu sperren. Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sind nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer Beweisnot, im überwiegenden Interesse der Kammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder die oder der Betroffene einwilligt. Entsprechendes gilt für die Eintragung in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2, sobald die Gültigkeit der Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 abgelaufen ist.

(5) Gespeicherte Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen. Die Frist beginnt

1. für die Eintragung in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2, sobald die Gültigkeit der Bescheinigung abgelaufen ist (§ 14 Abs. 4 Satz 3),
2. für Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Löschung,
3. für Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren mit Beginn der Sperrung.

§ 36 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Kammerversammlungen einzuladen. Auf ihr Ersuchen ist eine Kammerversammlung einzuberufen. Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Die Organisationssatzung (§ 30), die Beitragssatzung (§ 31 Abs. 1) und die Gebührensatzung (§ 31 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 37 Verordnungsermächtigung

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere Vorschriften

1. zum Verfahren vor dem Eintragungsausschuss einschließlich der für die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse erforderlichen Nachweise,
2. zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
3. über die Pflicht zur Mitteilung von Sachverhalten, die zur Führung von Listen und

§ 36 Aufsichtsbehörde

unverändert

§ 37 Verordnungsermächtigung

unverändert

Verzeichnissen notwendig sind.

(2) Das Innenministerium wird ferner ermächtigt, durch Verordnung

1. die näheren Anforderungen an berufspraktische Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3) festzulegen und
2. die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Deckungssummen zu verändern, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Auftraggeberinnen oder der Auftraggeber und der Versicherungsnehmerinnen oder der Versicherungsnehmer angemessen erscheint.

(3) Das Innenministerium kann der Kammer durch Verordnung die Anerkennung Sachverständiger und weitere Aufgaben übertragen, die zur beruflichen Selbstverwaltung gehören.

Dritter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in den §§ 4, 5 oder 11 Abs. 3 genannten Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen mit diesen Berufsbezeichnungen unbefugt führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM (ab 1. Januar 2002: 2 500 Euro) geahndet werden.

§ 39
Übergangsvorschriften

(1) Entspricht die Berufshaftpflichtversicherung einer Gesellschaft nicht den Mindestanforderungen des § 10 Abs. 2 und 3, ist eine umgehende Anpassung vorzunehmen; das gilt nicht für bestehende Aufträge.

(2) In die Liste der Kammer eingetragene Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen nicht den Mindest-

Dritter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38
Ordnungswidrigkeiten

unverändert

§ 39
Übergangsvorschriften

unverändert

anforderungen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprechen, haben den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung innerhalb einer von der Kammer zu bestimmenden Frist diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Eine Wahlsatzung, die den Anforderungen des § 30 Abs. 3 genügt, ist in der ersten Kammerversammlung zu beschließen, die später als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet.

§ 40 Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. des § 9 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei einer Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen oder“
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 73 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Vorhaben nach § 71 Abs. 4 sowie bei den in § 71 Abs. 2 genannten Gebäuden prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes erfüllen und in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind. § 71 Abs. 6 gilt sinngemäß.“
3. In § 74 Abs. 4 und § 75 Abs. 4 werden jeweils die Angaben „§ 73 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

§ 40 Änderung der Landesbauordnung

unverändert

des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes“ ersetzt.

**§ 41
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft; § 37 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**§ 41
In-Kraft-Treten**

unverändert